

RS Vfgh 2007/3/17 V75/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2007

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art18 Abs2

GeschwindigkeitsbeschränkungsV der Stadtgemeinde Wörgl vom 17.11.94

StVO 1960 §94f

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit der Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Wörgl wegen Unterlassung der gesetzlich gebotenen Anhörung der betroffenen gesetzlichen Interessenvertretungen

Rechtssatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit des Punktes 1) der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 17.11.94, mit dem eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet wurde.

Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach Erlassung der Verordnung vermag den Mangel, dass vor Verordnungserlassung kein Anhörungsverfahren iSd §94f StVO 1960 durchgeführt wurde, nicht zu sanieren.

Anlassfall B3230/05, E v 17.03.07, Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Entscheidungstexte

- V 75/06
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.03.2007 V 75/06

Schlagworte

Straßenpolizei, Geschwindigkeitsbeschränkung, Verordnungserlassung, Anhörungsrecht, Sanierung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:V75.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at